

Sanierungssatzung

Historische Altstadt vom 28.11.1991

SATZUNG DER STADT MEIßEN ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES "HISTORISCHE ALTSTADT" (Sanierungssatzung)

Aufgrund des §5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und der §§142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S.885,1122), hat der Gemeinderat der Stadt Meißen in seiner Sitzung am 28.11.1991 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- **§1 FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES**
- **§2 VERFAHREN**
- **§3 INKRAFTTRETEN**

§1 FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 32 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Historische Altstadt". Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Sanierungsgebiet "Historische Altstadt" im Maßstab 1:1000 des Stadtplanungsamtes Meißen vom 28.11.1991 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§2 VERFAHREN

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§3 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird gemäß §143 Abs.2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Meißen, den 28.11.1991

Dr. Bartosch
Bürgermeister